

nicht nötig ist und auch eine Berechnung der Muster nicht erfolgt.

Bezüglich des Zeitpunktes der Rücksendung kann sich leicht für den Besteller insofern eine unangenehme Situation ergeben, als er bei verspäteter Rückgabe in vielen Fällen verpflichtet ist, die Sendung zu behalten und zu bezahlen. Im allgemeinen kann man nun sagen, daß für solche Warenmuster, die lediglich zur Ansicht dienen und für den Empfänger keinen Gebrauchswert haben (also Stoffmuster, Papier-, Tapeten- und Holzmuster u. dgl.) keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, innerhalb der die Rücksendung erfolgt sein muß. Jedoch wird meist der Versender diese Frist vorschreiben, anderenfalls warte man nicht erst, bis die Rückgabe angemahnt wird, sondern erledige diese sobald als möglich. Handelt es sich jedoch um ein oder mehrere fertige Gebrauchsartikel, die zur Bemusterung oder gar als Auswahlendung zugeschickt wurden (z. B. Uhren, Porzellansachen, Bilder usw.), so darf man mit der Rücksendung nur so lange warten, wie es in der betreffenden Branche üblich ist. Um sich also nicht der Gefahr auszusetzen, solche Waren kaufen zu müssen, packe man diese nach Kenntnisnahme wieder sorgfältig ein und schicke sie sobald als möglich wieder zurück.

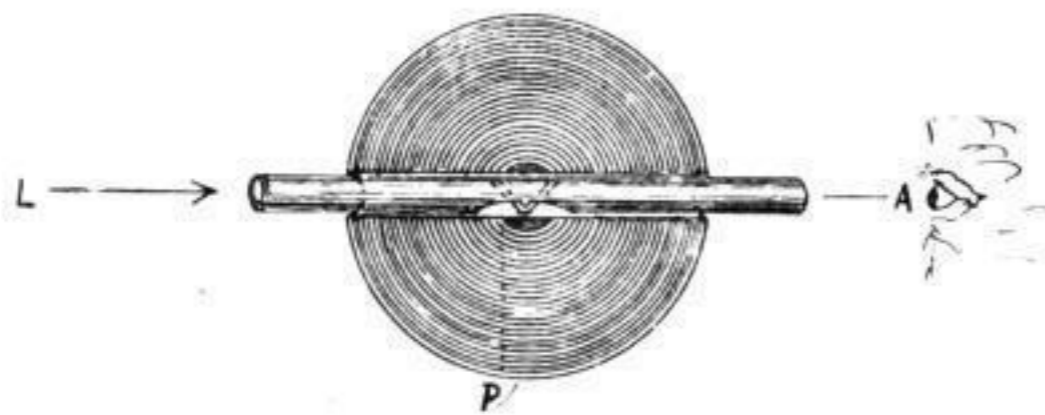
Eine Rückgabe von Mustersendungen kommt dann nicht in Frage, wenn es sich um sogenannte Geschmacksmuster handelt, die also, um eine Probe zu ermöglichen, aufgebraucht werden müssen. Wurde eine Kollektion Zigarren, Likör, Schokolade, Seife usw. zugeschickt, so hat der Empfänger das Recht, die ihm zugesandten Muster restlos zu verbrauchen, ohne zu einer Bezahlung oder Bestellung verpflichtet zu sein. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der Umfang der Mustersendung im Hinblick auf die Prüfung der Waren in einem ungewöhnlichen Mißverhältnis steht. Werden also ganze Literflaschen Likör oder ganze Kisten Zigarren zugeschickt, so darf nur

so viel verbraucht werden, wie zur Prüfung dieser Waren nötig ist. Man muß hier nämlich annehmen, daß der Versender ein Kaufangebot beabsichtigte und daß er, falls wider Erwarten der Geschmack oder das Aussehen dem Kunden nicht zusagt, den Rest der Sendung zurück erwartet.

Ganz anders verhält es sich nun aber mit den unbestellten Mustersendungen. Diese brauchen, wie immer betont werden muß, nicht zurückgeschickt zu werden. Selbst wenn das Rückporto beiliegt, kann man es keinem Menschen zumuten, die Adressierung und die Beförderung zur Post vorzunehmen, es sei denn, daß in der betreffenden Branche ein derartiges Verfahren als handelsüblich angesehen werden muß. Mangels Kenntnis der entsprechenden Handelsüblichkeit ist daher zu empfehlen, eine solche unbestellte Sendung, der Rückporto beiliegt, zurückzuschicken. In der Uhren-, Gold- und Schmuckwarenbranche ist jedoch ein Zusenden von unbestellten Mustersendungen durchaus nicht üblich; es liegt daher im Interesse des Ansehens dieses Gewerbestandes, jede unbestellte Mustersendung nach folgendem Rezept zu behandeln, ganz gleich, ob Rückporto beiliegt oder nicht, oder ob unfrankierte Rücksendung erbeten wurde: Man lege die Sendung an einen Ort, wo sie am wenigsten störend ist, und warte eine Zeitlang, ob der Versender sich die Sendung abholt. Während dieser Zeit hat der Empfänger nur insoweit für etwaigen Verlust oder Schaden aufzukommen, als er die unbestellte Sendung nicht mit der Sorgfalt behandelt hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Praktisch also hat er für gar nichts aufzukommen, da er ja nicht vorsätzlich die Sendung vernichten oder beschädigen wird. Ist nun aber eine angemessene Frist verstrichen, so kann dem Empfänger nicht mehr zugemutet werden, die Sendung noch länger zu behalten. Nahezu wertlose Muster vernichte man, wertvollerer suche man sich auf irgend einer anderen mühelosen Weise zu entledigen. Dr. M.

Ein weiteres Prüfungsinstrument zur Unterscheidung echter Naturperlen von Japanperlen

Erst kürzlich beschrieb ich einige Prüfungsverfahren für die Untersuchung von Perlen, die im Oktober-Heft der amerikanischen Fachzeitung „The Jewelers Circular“ veröffentlicht waren. In Nr. 14 vom 4. November 1925 derselben Fachzeitung wird noch ein weiteres Verfahren mit-



geteilt, welches von französischen Wissenschaftlern erdacht sein soll. Bei den Perlenhändlern in New York sei jedoch noch nichts Näheres darüber bekannt.

Die erforderliche Einrichtung ist nur mit Worten beschrieben, es liegt keine Abbildung bei. Die vorstehende Abbildung stellt also sozusagen nur ein Schema dar, wie ich mir das Instrument der Beschreibung nach gedacht habe. In einem kleinen Röhrchen, das so dünn sein muß, daß man es durch die durchbohrte Perle schieben kann, befinden sich zwei kleine Spiegel, die mit ihren Rückseiten einen Winkel von 90° bilden, jeder Spiegel mithin mit seiner Vorderseite einen Winkel von 45° mit der Röhre selbst

bildet. In der Abbildung sind beide Spiegel in der Mitte der Perle angedeutet. Die Röhrenwandung ist an der Stelle mit einem kleinen Ausschnitt versehen. Fällt nun ein Lichtstrahl von L durch die enge Röhre auf den einen Spiegel, so wird er rechtwinklig abgelenkt, in die Perlmasse hinein. Wenn es sich um eine Naturperle handelt, dann wird diese Masse, weil sie ein wenig transparent ist, erleuchtet, so daß der zweite Spiegel ein wenig Licht erhält und das Auge in A den Spiegel ein wenig leuchten sieht.

Ist dagegen die Perle unecht, d. h. handelt es sich um eine gezüchtete Japanperle, dann bleibt der zweite Spiegel dunkel. Dagegen macht sich der vom ersten Spiegel abgelenkte Lichtstrahl L als ein ganz kleiner, leuchtender Punkt am Umfang der Perle, also rechtwinklig zu dem einfallenden Lichtstrahl, etwa bei P bemerkbar.

Die Abbildung soll, wie bereits erwähnt, nur eine schematische Darstellung der Idee, die dem Verfahren zugrunde liegt, andeuten. In Wirklichkeit wird das Auge durch eine Augenmuschel oder eine Erweiterung des Röhrchens gegen äußeres Licht geschützt sein müssen. Doch tut es hier nichts zur Sache.

Wenn man sich das Instrument aber so verkleinert denkt, daß es durch die engen Bohrungen der Perlen gesteckt zu werden vermag, dann möchte man etwas zweifeln, ob das, was in der Vergrößerung auf dem Papier sich ganz plausibel und verständlich, ja sogar selbstverständlich ausnimmt, in praktischer Wirklichkeit anzuwenden sein dürfte.

Georg F. Bley.